

Die Wechselwirkung von Skandalisierung und Entkräftigung: invektive Emotionalisierungen in einem Verwaltungsdiskurs

Mechthild Bereswill, Patrik Müller-Behme

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Bereswill, Mechthild, and Patrik Müller-Behme. 2021. "Die Wechselwirkung von Skandalisierung und Entkräftigung: invektive Emotionalisierungen in einem Verwaltungsdiskurs." *Zeitschrift für Diskursforschung / Journal for Discourse Studies* 9 (1): 123–38. <https://www.uni-augsburg.de/de/fakultaet/philsoz/fakultat/soziologie/zfd>.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright





Zeitschrift für Diskursforschung

Journal for Discourse Studies

Emotion und Moral in Problematisierungsdiskursen

- **Mechthild Bereswill/Reiner Keller/Anke Neuber/Angelika Poferl**
Eine Einführung in den Schwerpunkt
- **Rüdiger Lautmann**
Moral als Imperativ im Diskurs über soziale Missstände
- **Heike Greschke/Youmna Fouad**
Das Problem der Moral im Integrations(dis)kurs
- **Jan Winkler**
Integrationspolitische Umarmungen
- **Marlen S. Löffler/Christine Preiser/Reiner Keller**
Emotion und Moral im Gesetzgebungsprozess der Neu/Regulierung von
Prostitution in Deutschland
- **Arne Dreßler**
Affektive Wertdurchsetzung
- **Mechthild Bereswill/Patrik Müller-Behme**
Die Wechselwirkung von Skandalisierung und Entkräftigung
- **Nachruf**
Zum Gedenken an Saša Bosančić

Inhaltsverzeichnis

<i>Reiner Keller/Werner Schneider/Wolf Schünemann/Willy Viehöver/ in Memoriam Saša Bosančić</i>	
Editorial	3
Schwerpunktteil: Emotion und Moral in Problematisierungsdiskursen	
<i>Gastherausgeber:innen: Mechthild Bereswill, Reiner Keller, Anke Neuber, Angelika Poferl</i>	
<i>Mechthild Bereswill/Reiner Keller/Anke Neuber/Angelika Poferl Emotion und Moral in Problematisierungsdiskursen. Eine Einführung in den Schwerpunkt</i>	4
<i>Rüdiger Lautmann Moral als Imperativ im Diskurs über soziale Missstände</i>	13
<i>Heike Greschke/Youmna Fouad »Sie wollte leben wie eine Deutsche« – Das Problem der Moral im Integrations(dis)kurs</i>	33
<i>Jan Winkler Integrationspolitische Umarmungen. Moralisierungen und Emotionalisierungen in dialogbezogenen Problematisierungen kultureller und religiöser Differenzen am Beispiel des »Dialogs mit Muslim:innen« in Deutschland</i>	56
<i>Marlen S. Löffler/Christine Preiser/Reiner Keller Zwischen Problematisierung und Normalisierung. Emotion und Moral im Gesetzgebungsprozess der Neu/Regulierung von Prostitution in Deutschland</i>	77
<i>Arne Dreßler Affektive Wertdurchsetzung: Emotionssoziologische Perspektiven auf die Verwicklung von Prostitution mit Moral</i>	103
<i>Mechthild Bereswill/Patrik Müller-Behme Die Wechselwirkung von Skandalisierung und Entkräftigung: Invektive Emotionalisierungen in einem Verwaltungsdiskurs</i>	123

Nachruf

Herausgeber & Redaktionsteam

Zum Gedenken an Saša Bosančić 139

Saša Bosančić

Die Forschungsperspektive der Interpretativen Subjektivierungsanalyse 142

Review

Markus Leibnath

Glasze, G./Matissek, A. (Hrsg.) (2021): Handbuch Diskurs und Raum.
Theorien und Methoden für die Humangeographie sowie die sozial- und
kulturwissenschaftliche Raumforschung 161

Veranstaltungankündigungen 166

Mechthild Bereswill/Patrik Müller-Behme

Die Wechselwirkung von Skandalisierung und Entkräftung: Invektive Emotionalisierungen in einem Verwaltungsdiskurs

Zusammenfassung: Der Beitrag analysiert invektive Emotionalisierungen in einem Verwaltungsdiskurs. Im Fokus steht der verwaltungsförmige Umgang mit Beschwerden bei der Fallbearbeitung in geschlossenen Einrichtungen für Minderjährige der 1960er Jahre in der BRD. In einer exemplarischen Tiefenanalyse wird entlang von widerstreitenden Aussageereignissen über Formen sozialer Kontrolle ein Diskurs aus einer Einzelfallakte freigelegt, der auf grundlegende sozialbürokratische Mechanismen der Abwehr von Kritik verweist. Gekennzeichnet ist dieser Diskurs durch die subtile Wechselwirkung von Diskreditierung und Stigmatisierung von Menschen, denen Abweichungen zugeschrieben werden.

Schlagwörter: Verwaltungsdiskurs, Westdeutschland, Heimerziehung, Dokumentenanalyse, Invektivität, Skandalisierung, Fallverwaltung, Emotionen

Abstract: The article analyzes inventive emotionalizations in an administrative discourse. The focus is on the administrative handling of complaints during case processing in closed institutions for minors in the 1960s in the FRG. In an exemplary in-depth analysis, a discourse from an individual case file is uncovered along conflicting statement events about forms of social control, which points to fundamental social-bureaucratic mechanisms of defense against criticism. This discourse is characterized by the subtle interaction of discrediting and stigmatizing people to whom deviations are attributed.

Keywords: Administrative discourse, West Germany, public youth home, document analysis, inventive, scandalisation, case management, emotions

1 Einleitung

Ein Skandal lässt sich zurückführen auf den Bruch normativer Erwartungen gegenüber Personen oder Institutionen. Seine Erzeugung ist eng verbunden mit emotionalen Äußerungen wie Entrüstung und Empörung und verrät etwas über die soziale Ordnung einer Gesellschaft. In der konflikthaften Auseinandersetzung des Skandals werden Vorstellungen von Normalität und Abweichung ausgehandelt. Entstehung und Ausgang eines Skandals sind somit Momente der Stabilisierung und Umstrukturierung gesellschaftlicher Ordnung. So werden gerade Sanktionierungspraxen in geschlossenen Institutionen immer wieder skandalisiert. Auch jüngste Debatten über die Heimerziehung in den 1950er

bis 1970er Jahren in Westdeutschland beinhalteten eine Skandalisierung der Erziehungs- und Bestrafungspraxis. In der damaligen Zeit in Kinder- oder Jugendheimen untergebrachte Menschen sowie journalistische, politische und wissenschaftliche Akteur:innen haben Träger dieser Heime, darunter Kirchen und Wohlfahrtsverbände, im Nachhinein öffentlich kritisiert und Formen der Anerkennung, Entschädigung oder Wiedergutmachung gefordert (Eppert 2010; Künast 2008; Wensierski 2006).¹ Diese Skandalisierung führte zu einer entsprechenden Politisierung und zur Einrichtung des Runden Tisches Heimerziehung, mit dessen Arbeit zumindest ein formaler Abschluss der Auseinandersetzung eingeleitet wird; im Abschlussbericht wird die Etablierung eines Hilfesfonds empfohlen (AGJ 2010).²

Das Beispiel der Heimerziehung verdeutlicht, dass ein Skandal sich als Handlungszusammenhang begreifen lässt (Bulkow/Petersen 2011, S. 12). Akteur:innen kritisieren spezifische Ereignisse und andere Akteur:innen, die für diese Ereignisse zur Verantwortung gezogen werden (sollen). Die Skandalisierung ist somit ein einflussreicher Mechanismus, um gesellschaftliche Ungleichbehandlungen und Unrechtsverhältnisse öffentlich anzuprangern. Die Thematisierung von Missständen als soziales Problem und Forderungen nach deren Behebung sowie die »strategische Durchsetzung von Interessen« machen die Skandalisierung zu einem politischen Prozess (Groenemeyer/Hohage/Ratzke 2012, S. 132). Das politische Moment der Skandalisierung liegt dabei in der Kontroverse darüber, ob überhaupt von einem sozialen Problem gesprochen werden kann (Groenemeyer 2012, S. 33). So wird in einer diskursiven Auseinandersetzung um die Deutung der skandalisierten Konstellation gerungen und bestimmt, ob oder inwieweit es sich um einen Skandal mit entsprechendem Handlungsbedarf handelt. Die involvierten Akteur:innen greifen dafür auf unterschiedliche Ressourcen zurück. Daraus folgt in einem erheblichen Maß, mit welcher Reichweite ein an den Skandal gekoppeltes Anliegen beachtet und gesellschaftspolitisch bearbeitet wird.

Für die Skandalisierung der Heimerziehung in Westdeutschland arbeitet Stange (2020) den Umgang von Verwaltungsakteur:innen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (LWW) mit Kritiker:innen im Rahmen der »Heimkampagne« im Jahr 1969 in Hessen heraus. Hierbei zeigt sich, dass den Kritik übenden Personen ihre Sprechberechtigung aufgrund ihrer strukturellen Verortung als heimexterne »Fremde« abgesprochen wird (Stange 2020, S. 210). Die Zurückweisung von Diskursfähigkeit wird aber nicht nur mit

- 1 Diese Debatte um die Heimerziehung in der Nachkriegszeit in Westdeutschland ist nicht die erste. Insbesondere im Zuge der »68er-Bewegung« gab es in der BRD öffentliche Kritik an den Bedingungen in den Heimen. Exemplarisch dafür sind Veröffentlichungen von Ulrike Meinhof zu nennen. Sie verfasste das Drehbuch für den Fernsehfilm »Bambule« sowie mehrere heimkritische Zeitschriftenartikel und Radiosendungen (Meinhof 1971). Neben der Aufarbeitung der westdeutschen Heimerziehung hat in den letzten Jahren ein Aufarbeitungsprozess der Heimerziehung in der DDR begonnen (Sachse 2013). Exemplarisch dafür ist die Forschung zum Jugendwerkhof Torgau (Notzke 2020).
- 2 Der Fonds Heimerziehung wurde 2012 eingerichtet (www.fonds-heimerziehung.de/). Er steht seit seiner Einführung bezüglich der überkontrollierten Umsetzung unter erheblicher Kritik (Schruth 2021).

Bezug zur Differenzierung zwischen internem und externem Wissen über die Heimerziehung legitimiert. Die Abgrenzung ist auch damit verknüpft, dass die Kritik aus Sicht der Verwaltungsakteur:innen in einer unangemessenen, unhöflichen sowie aggressiven Form mit dem Ziel der »Provokation und Agitation« (ebd., S. 212) geübt wird. Es handelt sich also um eine Konstellation der politischen Skandalisierung, in der Kritiker:innen die Berechtigung zur Teilnahme an einem Problemdiskurs entzogen bzw. aberkannt wird, weil sie aus Sicht der Kritisierten nicht sachlich und rational argumentieren oder ihnen als Externe keine Sprecher:innenposition im Diskurs zusteht. Die vergangenen und gegenwärtigen wissenspolitischen Kämpfe um die westdeutsche Heimerziehung verdeutlichen exemplarisch, dass die sprachliche Form des Protests oder der Beschwerde von zentraler Bedeutung dafür ist, ob und in welcher Weise solche Beschwerden gehört werden. So verdeutlicht Schmidt (2019) auch für das Feld der geschlossenen Unterbringung im gegenwärtigen Jugendstrafvollzug, dass die Beschwerden von jugendlichen und heranwachsenden Inhaftierten von Seiten des Vollzugs immer mit der Notwendigkeit verbunden sind, »sich in die jeweils spezifischen inneranstaltlichen Macht- und Kommunikationsbeziehungen einzufügen« (Schmidt 2019, S. 146). Eine Beschwerde soll dabei nicht als »Ventil erhitzter Gemüter« fungieren (ebd.). Beide Beispiele aus der Forschung zu »totalen Institutionen« (Goffman 2010) konkretisieren die Ambivalenz von Skandalisierungen, indem die Empörung und Emotionalisierung der Kritik einerseits zur Problematisierung und Politisierung, andererseits aber auch zur Diskreditierung von Akteur:innen und ihren Positionen führen.

Vor dem Hintergrund dieser grundsätzlichen Überlegungen wird im Folgenden ein konkreter Beschwerdeprozess untersucht. Im Mittelpunkt steht die offizielle Beschwerde eines Erziehungsberechtigten gegen die Unterbringung und Bestrafung seiner Tochter in der westdeutschen Heimerziehung Ende der 1960er Jahre. Generell ist eine solche Beschwerde eine im Grundgesetz verfasste Norm, die dem Einzelnen oder einer Gemeinschaft das Recht zugesteht, »sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden« (§17 GG). Wie genau eine Bitte oder Beschwerde aussieht, ist nicht festgelegt, sondern eine empirisch offene Frage und abhängig von der jeweiligen sozialen Situation und ihrer strukturellen Rahmung. Zentral für die Beschwerde ist jedoch ihre Schriftlichkeit. Sie ist Voraussetzung und die wesentliche Form, in der Verwaltungshandeln dokumentiert und legitimiert wird. In Einzelfallakten, die über die in Erziehungsheimen untergebrachten Kinder und Jugendlichen geführt wurden, sind solche schriftlichen Bitten und Beschwerden immer wieder enthalten. Es handelt sich meist um Einlassungen von Erziehungsberechtigten. Darin wird die Unterbringung selbst, es werden aber auch einzelne Maßnahmen und deren Regulierungen durch das Heim wie Fahrtkosten, Besuch, Beurlaubung, Briefkontakt, Ausbildung und Entlassung thematisiert und häufig auch kritisiert. Außerdem sind in den Akten die Reaktionen der Akteur:innen der Fürsorgeverwaltung auf diese Beschwerden enthalten (Bereswill/Buhr/Müller-Behme 2020a). Im ausgewählten Fallbeispiel sind das die Heimleitung, Instanzen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (LWV) sowie das für die Aufsicht zuständige Innenministerium in Hessen. Mit Blick auf die prototypischen Beiträge in diesen Akten (ebd., S. 133; Bereswill/Buhr/Müller-Behme 2020b) eignet sich dieser

Fall besonders gut, um das spannungsreiche diskursive Wechselspiel von politisierter Empörung und verwaltungsförmiger Versachlichung in seiner Tiefenstruktur zu analysieren. Entsprechend wird im Folgenden der Verwaltungsdiskurs über die Beschwerde eines Vaters rekonstruiert. Am Beispiel einer konflikthaften Auseinandersetzung um die Unterbringung einer Jugendlichen im Zeitraum von 1967 bis 1968 werden sprachliche Praxen der Skandalisierung und ihrer Entkräftigung analysiert, die in einer personenbezogenen Akte über die untergebrachte Jugendliche dokumentiert wurden. Der Vater der Jugendlichen nimmt dabei die Position des empörten Bürgers ein, dessen schriftliche Beschwerde die Instanzen der ministerialen- und sozialbürokratischen Verwaltung der Fürsorgebehörden der späten 1960er Jahre in der BRD nicht vollständig aus dem Diskurs exkludieren, durchaus aber als nicht diskursfähig diskreditieren können. Für die Detailanalyse der diskursiven Praxis des Fallbeispiels greifen wir das Konzept der Invektivität auf, das für den emotionalen sowie affektiven Gehalt sprachlicher Äußerungen und deren Funktion in regelförmig geordneten sozialen Beziehungen sensibilisiert. Solche Äußerungen sind in distinktive Mechanismen sozialer Platzanweisungen eingebunden. So können Äußerungen von Empörung, wie wir sie auch im ausgewählten Beispiel finden, auf Erfahrungen der Herabsetzung des sozialen Status zurückgeführt werden (Honneth 2018; Neckel 1991). Entsprechend untersuchen wir den Beschwerdeprozess auch mit Blick auf das Wechselspiel von Emotionalisierungen und inveiktiven sprachlichen Praxen, in denen herabgesetzt, verletzt und ausgegrenzt oder in denen explizit wie implizit auf Diskreditierungen verwiesen wird (Ellerbrock/Koch/Müller-Mail 2017 et al.). Eine Betrachtung nicht-sprachlicher Anteile von Affekten und Emotionen ist mit diesem Ansatz nicht möglich. Sie sind über die Analyse nicht zugänglich, da die sozialen Handlungen, in denen sie womöglich entstanden, »unwiderruflich vorüber« sind (Soeffner 2015, S. 82). Die untersuchten Dokumente und der Kontext der verwaltungsförmigen Durchsetzung einer zwangsweisen Unterbringung von Menschen verdeutlichen zudem die strukturierende Bedeutung der sprachlichen Ausdrucksgestalt von Emotionen für den Verlauf von kritischen Diskursen.

Zunächst wird das Forschungsprojekt vorgestellt, in dessen Zusammenhang die Akten untersucht wurden (2). Nach einer kurzen methodischen Einordnung der Studie stellen wir anschließend den Beschwerdeprozess dar und arbeiten skandalisierende, emotionalisierende und versachlichende sprachliche Praxen heraus, mit denen die Auseinandersetzung geführt wird. Wir rekonstruieren, wie in diesen Äußerungen soziale Ordnung erzeugt und reproduziert wird (3). Im Fazit des Beitrags (4) diskutieren wir die inveiktiven Dimensionen des Beschwerdeprozesses und resümieren diese mit Bezug zu Mechanismen der Missachtung und vorenthalter sozialer Anerkennung (Bereswill/Equit/Burmeister 2018).

2 Kontext der Untersuchung: Die Verwaltung des Falles

Die Überlegungen dieses Beitrages basieren auf Ergebnissen aus dem DFG-Projekt »Die Verwaltung des Falles«, das von 2016 bis 2018 an der Universität Kassel durchgeführt

wurde.³ Untersucht wurden Fallakten aus der Heimerziehung der 1950er bis 1970er Jahre, mit dem Ziel der Rekonstruktion von sozialbürokratischen Handlungsmustern im Schrifthandeln. Leitend ist die Frage gewesen, wie im verwaltungsförmigen Handeln ein Fall konstruiert wird und welche Struktureigentümlichkeiten dabei deutlich werden. Das DFG-Projekt basiert auf einer Vorstudie in der 1010 Fallakten in einem quantitativen Verfahren untersucht wurden (Bereswill/Höynck/Wagels 2013). Die Akten stammen aus dem Archiv des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen. Sie dokumentieren die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen von der Einweisung bis zur Entlassung. In der Aktenanalyse des DFG-Projekts wurden inhaltsanalytische Protokolle zu 75 Akten angefertigt und auf diesem Weg zentrale Themen und Handlungsverläufe herausgearbeitet (Bereswill/Müller 2018). In einer Minimal- und Maximalkontrastierung sind aus diesem Sample 19 Akten für Feinanalysen ausgewählt und vergleichende Fallanalysen zu zentralen Dimensionen der Fallverwaltung wie Beschwerde, Berufs- und Erwerbstätigkeit, Kontrolle und Sanktionierung, Einweisung und Entlassung sowie Gesundheit erstellt worden.

Die weiter unten untersuchte Beschwerde steht also im Kontext der westdeutschen Heimerziehung der 1950er bis 1970er Jahre. Hier wurden Kinder und Jugendliche auf Grundlage der Regelungen im Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) in Erziehungsheimen platziert (Pfordten 2010; Köster 1999). Ziel war die Korrektur zugewiesener Entwicklungsgefahren und Störungen vor dem Hintergrund der Konstruktion einer drohenden oder als bereits eingetreten konstatierten »Verwahrlosung«. Der unbestimmte Rechtsbegriff »Verwahrlosung« war ein kriminal- und sozialpolitischer Hebel, um eine unverzügliche Intervention staatlicher Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen und bürgerliche Vorstellungen sozialer Ordnung, insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen aus der so genannten Unterschicht, durchzusetzen.⁴ Auf Grundlage eines vormundschaftsgerichtlichen Beschlusses wurde Fürsorgeerziehung angeordnet und damit nachhaltig in die Biografien von Kinder und Jugendlichen und in ihre jeweiligen familiären und sozialen Lebenszusammenhänge eingegriffen (Bereswill/Müller 2018). Das im Folgenden analysierte Beispiel reflektiert die Unterbringung einer Jugendlichen gegen den Willen ihres Vaters, seine Sicht auf konkrete Disziplinierungsmaßnahmen, die das Heim einsetzt, und die Reaktionen des Heims sowie der übergeordneten Verwaltungsbürokratie auf die Beschwerde des Vaters.

Eine diskursanalytische Perspektive auf eine Akte ermöglicht es, deren Inhalte als Beiträge aus teilweise unterschiedlichen Diskursformationen zu erfassen. Im Fokus der Analyse stehen die Rekonstruktion von Prozessen

»der sozialen Konstruktion, Objektivation, Kommunikation und Legitimation von Sinn-, d. h. Deutungs- und Handlungsstrukturen auf der Ebene von Institutionen, Organisationen, bzw. sozialen (kollektiven) Akteuren [...] und die gesellschaftlichen Wirkungen dieser Prozesse.« (Keller 2011, S. 59)

³ Projektnummer 283908306.

⁴ Ralser/Sieder 2014, S. 9; Gehltomholt/Hering 2006; Peukert 1986; Müller-Behme 2020, S. 121

Exemplarisch dafür sind der Einweisungsdiskurs und die darin verwendeten Ordnungsvorstellungen anhand derer Kinder und Jugendliche in Erziehungsheime einge-wiesen wurden (Müller-Behme 2020). Auf vergleichbare Weise sind in den untersuchten Akten andere Diskursfragmente enthalten (Psychiatrie, Erziehung, Medizin). Die Akte ist so gesehen eine Plattform, auf der disziplinäre und professionsbezogene Diskurse in Form von Beschreibungen, Meinungen, Empfehlungen, Entscheidungen und Beschlüs-sen zusammengetragen, verknüpft und aktualisiert werden. Dabei wird nicht selten um die Deutungsmacht über ein Phänomen oder einen sozialen Zustand konkurriert. Diese Definitionskonkurrenz in der personenbezogenen Akte der Heimerziehung dient primär dem Zweck, eine Person in der Heimunterbringung so zu verwalten, dass das Ziel der Unterbringung nicht in Frage steht und im besten Fall erreicht wird. Hierfür wird ein Verwaltungsdiskurs erzeugt, der als roter Faden die verschiedenen Diskursbeiträge in ei-ner Akte zusammenhält. Die Beiträge aus den unterschiedlichen Professionen und Diszi-plinen sind zudem eingelassen in eine materielle Infrastruktur. Sie sind gekoppelt an Res-sourcen sowie organisationale und hierarchische Positionen der Akteur:innen, von de-nen sie formuliert werden. Somit erzeugen Aussageereignisse in Fallakten ihre Deu-tungsmacht immer auch über die Position, von der aus sie formuliert werden. Der Ver-waltungsdiskurs in einer Akte ist allerdings inkonsistent. Die Verwaltung eines Falls zu untersuchen bedeutet, in Betracht zu ziehen, dass der rote Faden der Verwaltung lück-enhaft, wendungsreich, irritierend und von offenen oder unerwarteten Ausgängen geprägt ist. Im Verlauf eines Aktendiskurses können immer auch Beiträge auftreten, die zu einer unerwarteten Wendung des erwarteten Ablaufs der Verwaltung einer Unterbringung führen (Bereswill/Buhr/Müller-Behme 2020a). Manche Widersprüche oder Lücken kön-nen aufgelöst und anhand des vorhandenen Aktenwissens geschlossen werden, andere blei-ben hingegen ungeklärt. Auch der im Folgenden untersuchte Beschwerdeprozess ist nur unvollständig und bruchstückhaft zugänglich. Trotz dieser grundsätzlichen Lücken-haftigkeit können Bezüge und Zusammenhänge im Verlauf einer Akte rekonstruiert wer-den, indem einzelne Aussageereignisse im Verweisungszusammenhang der gesamten Akte sowie auch unter Bezug auf den spezifischen Kontext und die Funktion der Akte betrachtet werden. Hierzu bieten sich insbesondere hermeneutische Auswertungskon-zepte an, weil sie eine regelgeleitete Aufschließung des Wechselspiels von manifesten und laternen Sinnkonstruktionen ermöglichen (Soeffner 2015). Diese hermeneutische Re-konstruktion verbinden wir in unseren methodologischen Überlegungen mit dem litera-turwissenschaftlichen Konzept der »Transtextualität«, das Texte als Beiträge einordnet, die in »eine[r] manifeste[n] oder geheime[n] Beziehung zu anderen Texten« stehen (Ge-nette 2015, S. 9). Die Relation der diskursiven Beiträge in einer Akte wird somit nicht ausschließlich vor dem Hintergrund der manifesten und sichtbaren Referenzen betrach-tet, sondern immer auch mit Blick auf ihre latenten Verweisungszusammenhänge gele-sen. In der Rekonstruktions- und Interpretationsarbeit der komplexen sprachlichen Pra-xis des Verwaltungsdiskurses können entsprechende transdokumentale Zusam-menhänge freigelegt werden, wobei auch Lücken und Unklarheiten benannt werden müssen.

Im Folgenden werden mit Fokus auf den ausgewählten Beschwerdeprozess eine Aus-wahl wesentlicher Dokumente und deren diskursiver Verweisungszusammenhang ana-

lysiert. Der Fall ist exemplarisch für die in dem genannten DFG-Projekt »Die Verwaltung des Falls« deutlich gewordenen Befunde. Demnach wird Kritik an der Heimerziehung größtenteils in Briefen von Elternteilen, Verwandten und zum Teil auch von Akteur:innen aus dem Jugendhilfesystem geäußert. Als strukturell markant zeigt sich dabei die Unnachgiebigkeit der Akteur:innen der öffentlichen Erziehung gegenüber einer solchen Kritik. Reagiert wird mit Abwehrstrategien in Form von Gegendarstellungen, Negationen und Abwertungen. Erziehungsverantwortliche werden abqualifiziert und ihre Einnahmen werden als Störung der institutionellen Abläufe eingeordnet.

3 Skandalisierung und Versachlichung

Die folgende Analyse nimmt ihren Ausgangspunkt bei der empörten Kritik eines Vaters und deren diskursiver Bearbeitung im Verwaltungsprozess. Hierzu werden zum einen die Briefe des Vaters an den Landeswohlfahrtsverband (LWV) sowie an das Ministerium des Inneren in Hessen und an seine Tochter herangezogen. Zum anderen sind es die Berichte und Korrespondenzen zwischen den Verwaltungsakteur:innen als Reaktionen auf diese Beschwerden. Hinzu kommt ein Protokoll, das von der Tochter und einer Erzieherin unterzeichnet ist.

Skandalisierung des Vaters

Am 21.09.1967 wird vom Amtsgericht Darmstadt eine Fürsorgeerziehung für Siegrid⁵ beschlossen. Sie soll in einem hessischen Heim für Mädchen und junge Frauen untergebracht werden. Die Unterbringung verzögert sich, da erst durch Entlassungen des Heims Plätze für eine Aufnahme frei werden. In dieser Wartesituation teilt der LWV (04.10.1967) dem Jugendamt sowie dem Heim mit, dass der Vater der Jugendlichen eine Beschwerde gegen den Beschluss der Fürsorgeerziehung einreichen wolle. Er habe mitgeteilt, dass seine Tochter eine Arbeitsstelle antreten würde und deshalb von der Heimerziehung abgesehen werden solle. Trotz dieser angekündigten Beschwerde wird Siegrid am 15.12.1967 in das Heim eingewiesen. Der Vater stellt darauf einen Antrag auf Entlassung beim Erziehungsdezernat des LWV. Ein Vertreter der Behörde weist diesen zurück, da Siegrids Unterbringungszeit in dem Heim noch zu kurz sei. Mit Blick auf die angetretene Arbeitsstelle der Jugendlichen macht der LWV-Vertreter außerdem klar, dass der Vater seit Einleitung des Verfahrens im April 1967 genügend Zeit gehabt hätte dafür zu sorgen, dass seine Tochter einer geregelten Beschäftigung nachgehe. Das heißt, der LWV-Vertreter macht in seinen Äußerungen den Vater für die jetzige Heimunterbringung von Siegrid verantwortlich.

Der Vater reagiert auf die Abweisungen durch den LWV mit einer Beschwerde beim Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen, die auf den 19.02.1968 datiert ist. Er moniert falsche Anschuldigungen im Fürsorgeerziehungsbe-

5 Die in den Akten genannten Namen sind hier pseudonymisiert.

schluss des Vormundschaftsgerichtes und kritisiert die gefängnisförmige Unterbringung seiner Tochter im Heim. In seinen Äußerungen weist er den Verfasser:innen des Beschlusses »Wut« und »niedrige Gesinnung« zu und beschwert sich über einen abwertenden Umgang der Behörden mit ihm und seinem Anliegen. Damit unterstellt er der Fürsorgeverwaltung, nicht aus jugendfürsorgerischen Motiven zu handeln und bewertet ihre Einschätzungen und Handlungen als moralisch zweifelhaften, affektgesteuerten Angriff auf seine Person. Weiter berichtet er von einer Strafaktion im Heim: Die untergebrachten jungen Frauen hätten wegen eines weggeworfenen Brotes so lange Haferbrei essen müssen, bis sich eine von ihnen zu ihrem Fehlverhalten bekennen würde. Er teilt dem Ministerium darüber hinaus mit, dass wegen dieser und anderer Ereignisse die Presse eingeschaltet werden müsse. Im gleichen Schreiben äußert er sich aber auch mit einem sozioökonomischen Argument und erklärt, die Tochter würde wegen ihres Zuverdienstes und zur Unterstützung der Mutter zu Hause fehlen. Er bittet deshalb darum, die Tochter entweder wieder nach Hause zu entlassen oder in ein näher gelegenes Mädchenheim zu verlegen, in dem die Behandlung besser sei. Er äußert dazu seine gesellschaftspolitischen Vorstellungen:

»Warum unterdrückt man heute die Armen Leute, indem man die Kinder, die man mit vielen Entbehrungen gross gezogen hat mit 17/18 Jahren aus einem guten Arbeitsverhältnis heraus nimmt und damit den Eltern den Verdienst und dem Mädel die Anschaffungen für eine spätere Ehe verdirbt? Ist das gerecht und sozial? Unser Staat müsste doch den Familien helfen, statt sie zu unterdrücken. Ist das der Erfolg unserer Wahlen???«

Das Handeln der Fürsorgeverwaltung ist aus Sicht des Verfassers keine vernünftige Sozialpolitik, sondern Ausdruck einer repressiven Politik gegenüber »armen« gesellschaftlichen Schichten. Der Familienzusammenhang wird dabei als sozioökonomisches Generationenbündnis dargestellt, die Heimunterbringung schränkt zudem die Zukunft der Tochter in der Ehe ein, weil sie keine »Anschaffungen« für diese tätigen könne (wenn es sich hier um einen Hinweis auf die Aussteuer handelt, dann stellt sich die Frage, warum diese nicht durch die Eltern finanziert wird). Die Heimerziehung wird mit Unterdrückung statt mit Hilfe assoziiert, sie verhindert ein ordentliches Leben. Diese Kritik wird in einen übergeordneten Zusammenhang eingebettet: die Aufgabe des Staates gegenüber »den Familien« und grundsätzliche Zweifel an demokratischen Wahlen. Die Unterstreichungen einzelner Äußerungen produzieren einen empörerischen Gehalt und verstärken die besondere Relevanz bestimmter Aussagen. Es ist eine diskursive Praxis der Skandalisierung, in der den verantwortlichen Behörden eine inveiktive Sozialpolitik gegenüber der eigenen Klassenlage zugeschrieben wird.

Im Zuge seiner Beschwerde schreibt der Vater am 17.03.1968 auch einen Brief an die Tochter und äußert sich zu seinem Vorgehen:

»Wegen deiner Sache habe ich wieder etwas unternommen und mitgeteilt, dass die meisten Angaben nicht stimmen! Dabei habe ich das Ministerium eingeschaltet, die sich jetzt

damit befassen werden! Ein Ministerialrat hat mir diese Woche geschrieben und giebt mir weiteren Bescheid! Gleichzeitig schaltet sich jetzt noch die Presse ein, damit alles bekannt wird, eher gab ich keine Ruhe und Unterstützung von anderen Seiten erhalten wir auch noch! Wir hatten zuerst den Dienstweg eingehalten. Da diese aber glaubten es wäre zu früh, haben wir die höchste Dienststelle über alles informiert und die Presse. Jetzt müssen sie helfen! Näheres kann ich noch nicht schreiben, weil mir Hilfe zugesagt wurde, deshalb verschiebe ich manches noch etwas, dann geht es scharf ran von mehreren Seiten! Ich rechne dabei mit manchen Prüfungen der Heime, denn die Beschwerden waren stark! Hoffen wir also, dass alles zufriedenstellend für uns wird!«

Diese Passage resümiert das bisherige Vorgehen im Kontext der Beschwerde. Die Äußerungen rekapitulieren, auf welche Weise der Vater versucht, Unterstützung für sein Angehen gegen die Fürsorgeverwaltung zu organisieren. In der sprachlichen Praxis inszeniert sich der Vater als hartnäckig und unbeeindruckt (»eher gab ich keine Ruhe«). Die Ausrufezeichen betonen Aktivismus und signalisieren eine Aufforderung, zu handeln und zur Gegenwehr. Die Äußerungen wecken den Eindruck, dass Presse und Ministerium zweifelsohne im Interesse des Vaters agieren werden. Die Beschwerde wird durch eine Sprachpraxis gestaltet, in der sich die schreibende Person als eine handelnde und wirkungsmächtige Figur erzeugt, die politische und öffentlichkeitswirksame Instanzen aktiviert, um gegen das aus ihrer Sicht diskriminierende und ungerechtfertigte Handeln der Behörden zu agieren. Der genaue Blick auf die Passage ergibt, dass unklar bleibt, in wessen Interesse dieser Aktivismus entfaltet wird. Die beistandsanzeigende Einleitung »Wegen deiner Sache« wechselt für die Schilderungen der verschiedenen Schritte zur ersten Person. Dabei wird deutlich, dass der Verfasser die Heimerziehung generell auf dem Prüfstand sehen möchte, sein Ziel ist also nicht nur die Entlassung der Tochter. So schließt das Schreiben zwar mit einem inklusiven »wir«, das Vater und Tochter gleichermaßen einbezieht. Zugleich wird die Tochter aber in dieser sprachlichen Praxis für den Aktivismus des Vaters instrumentalisiert, sie wird für eine generelle Beweisführung der skandalisierten Bedingungen in der Heimerziehung vereinnahmt.

Delegitimierung durch die Fürsorgeverwaltung

Die Reaktionen der Fürsorgeverwaltung auf die Interventionen des Vaters verfolgen unterschiedliche Stoßrichtungen. Aus der Akte lässt sich entnehmen, dass wegen der Beschwerde über die Bestrafungsaktion im Heim ein Protokoll angefertigt wurde, das die Sicht der Tochter dokumentieren soll. In diesem Dokument wird auf die Kritikpunkte des Vaters eingegangen. Es ist ein Zeugnis für die sprachliche Praxis der Entkräftung der Vorwürfe. Trotz der amtlichen Form des Dokumentes ist es in der ersten Person von Siegrid, also der Tochter, verfasst. Es enthält aber neben Siegrids Unterschrift auch die Unterschrift einer Obererzieherin, die so die ›Richtigkeit‹ des Geschriebenen bezeugt. In diesem Mischwerk aus amtlicher Genauigkeit (Protokoll), persönlicher Perspektive und externer Mitwirkung werden die Aussagen und Vorwürfe des Vaters relativiert und sol-

len so wohl auch widerlegt werden. Dabei wird in dem Protokoll die Emotionalität des Vaters aus Sicht der Tochter folgendermaßen thematisiert:

»Mein Vater regt sich leicht auf. Er hat auch schon früher oft an das Gericht geschrieben und sich beschwert.«

Diese Formulierung konstruiert den Vater als affektgesteuert. Die Assoziation wird geweckt, dass er ein cholerischer bzw. aufbrausender Mensch ist. Diese Bewertung verbindet sich mit der Feststellung, er schreibe und beschwere sich häufig beim »Gericht«. Damit wird dem Vater eine Art notorisches Querulantentum zugewiesen. An dieser Stelle wird eine wesentliche Linie in der diskursiven Praxis dieses Beschwerdeprozesses deutlich. Die Zuweisung einer bestimmten Emotionalität, die als charakterliche Eigenschaft ontologisiert wird entzieht der Beschwerde ihr sachliches Gewicht. Zugleich wird der Vater als generell emotionsgeleitet im Gegensatz zu einem sachlich-korrekt handelnden Heim diskreditiert. So wird die Beschwerde des Vaters aufgrund ihrer emotionalen Rahmung als unsachlich abgewertet und in letzter Konsequenz als Fehleinschätzung gerahmt.

In dem Protokoll wird weiter auf den Vorfall des Brotentzuges eingegangen:

»Ich habe am nächsten Schreibtag nach Hause berichtet, daß wir wieder Brot erhalten. Außer Brot wurde uns während der drei Tage nichts entzogen. Ich selber esse sehr gerne Haferbrei. Als ich zu Hause wohnte und von dort aus arbeiten ging, ließ ich mir diesen von meiner Mutter morgens oft zum Frühstück zubereiten. Hier im Heim gab es an den drei Tagen abwechselnd Hafer- und Grießbrei.«

Die Passage ist vor allem in der ersten Person Singular (ich) gehalten und wechselt lediglich in den Plural (wir, uns), wenn es um die Gruppe der bestraften jungen Frauen im Heim geht. Im Fokus der sprachlichen Praxis steht die persönliche Vorliebe Siegrids für Haferbrei, die stark betont und damit als gewohnte Ernährungsform dargestellt wird. In dieser Formulierung wird einer Bestrafung ihr Strafcharakter entzogen und als persönliche Vorliebe neu gerahmt. Die sprachliche Umschrift einer als Strafe eingesetzten Speise zu einer subjektiven Vorliebe wird durch die Erwähnung der Mutter als Köchin des gewohnten Breis weiter verstärkt und in den Kontext einer primären sozialen Beziehung eingerückt. Auf diese Weise wird die Differenz zwischen einer Strafpraxis der Heimerziehung und einer üblichen Ernährung von Kindern und Jugendlichen in ihren Herkunfts-familien einerseits relativiert und eingebettet, möglicherweise auch aufgelöst. Andererseits scheint die Kost im Heim abwechslungsreicher – hier gibt es im Vergleich zum familialen Haushalt Hafer und Grießbrei, die Ernährungssituation scheint also vielfältiger als in der Herkunfts-familie. So wird eine Kollektivstrafe individualisiert und mit mütterlich konnotierter Fürsorge assoziiert. Die Beschwerde und Empörung des Vaters werden auf diesem Weg von jedem sachlichen Bezug entkoppelt.

Gleichzeitig dokumentiert die betrachtete Passage, dass die Tochter in der sprachlichen Praxis der Fürsorgeverwaltung nun für die Zwecke und Interessen der Heimerziehung instrumentalisiert wird, um den Vorwürfen des Vaters ihr skandalöses Gewicht zu

entziehen. Der punitive Charakter der Intervention des Heims wird auf diese Weise dekonstruiert, die Kollektivstrafe in der geschlossenen Unterbringung negiert oder mindestens relativiert, was in der folgenden Textstelle weiter explizit wird:

»Zu den weiteren Klagen muß ich sagen, daß ich meinem Vater sinngemäß berichtete, daß es hier gar nicht so schlimm ist, wie mir vorher mitgeteilt wurde. Zu Hause schlief ich nachts auch im verschlossenen Zimmer. Im Heim werden die Zimmertüren abends abgeschlossen. Tagsüber sind die Türen in der Gruppe und am Arbeitsplatz zwar auch verschlossen, aber es sind noch immer mehrere ineinander übergehende offene Räume und nicht nur einzelne Zimmer, in denen wir uns aufhalten. Außerdem gehen wir auf den Hof oder auf den Sportplatz, treiben Sport oder gehen spazieren.«

In dieser Sequenz wird die Argumentationslinie weiter ausgebaut, mit der die geschlossene Unterbringung im Heim verharmlost oder zumindest keine Verschlechterung gegenüber den Zuständen zu Hause behauptet wird. Die zu Protokoll gegebenen Äußerungen erzeugen den Eindruck, als gäbe es im Heim mehr Freiraum und Möglichkeiten für die untergebrachte Jugendliche als zu Hause. So suggerieren die Größe und die Verbindung mehrerer Räume, dass die Raumstruktur der geschlossenen Unterbringung großzügig sei. Bestrafung und Geschlossenheit im Heim werden als gleichwertig, wenn nicht als privilegierter gegenüber den Bedingungen in der Herkunfts-familie charakterisiert. In der sprachlichen Praxis eines protokollarischen Zeugnisses der Jugendlichen selbst wird die Heimerziehung legitimiert und die kritisierte Strafe heruntergespielt.

Die Beschwerden des Vaters werden auch in einem weiteren Dokument entkräftet. Es handelt sich um einen Bericht der Zweigverwaltung des LWV in Darmstadt, der an die Hauptverwaltung des LWV in Kassel gerichtet ist. Der Bericht ist auf den 02.04.1968 datiert und fasst die Gründe für die Heimeinweisung der Jugendlichen zusammen. Dazu rückt die verspätete Heimeinweisung in den Mittelpunkt. Dem Vater wird vorgeworfen, dass Siegrid wegen befürchteter Gewalttätigkeiten des Vaters erst verspätet und im Anschluss an einen Gerichtstermin in dem Heim untergebracht wurde. Diese Argumentationslinie findet sich auch in dem abschließenden Bericht der Hauptstelle des LWV vom 14.05.1968 an den Hessischen Minister. Zur verspäteten Einweisung wird folgendes erklärt:

»Das mit der Herausnahme berufene Stadtjugendamt (Stadt) erklärte unserer dortigen Zweigverwaltung, dass mit Herrn (Name) sachlich nicht zu verhandeln ist und mit Gewalttätigkeiten seinerseits gerechnet werden muß. Aus diesem Grund verzögerte sich die Unterbringung des Mädchens.«

Fehlende Rationalität und mögliche Gewalttätigkeit des Vaters verdichten sich aus Sicht der Behörden zu einer gefährlichen Situation – für wen bleibt allerdings offen. In dieser sprachlichen Praxis wird die Empörung des Vaters schließlich gegen ihn selbst eingesetzt – als destruktiv bewertetes Verhalten, das keine Verhandlungen mit ihm erlaubt. Wäh-

rend das sprachliche Muster des Vaters darauf zielt, die Tochter vor der Unterbringung zu schützen, verwendet die Fürsorgeverwaltung dessen sprachliche und affektive Empörung als Legitimation, sich selbst und die Tochter vor ihm zu schützen.

Im weiteren Verlauf des Berichts werden die Beschwerden des Vaters zudem auf seine finanziellen Motive bezogen kritisiert und es wird ihm ein fehlendes Verständnis für den »erzieherischen Notstand« der Tochter unterstellt. Damit wird ihm die Berechtigung entzogen, legitim über die Erziehung seiner Tochter sprechen zu können. Im gleichen Dokument wird auch die Bestrafungsaktion thematisiert. Hier wird nicht die Gleichwertigkeit des Breis mit der Kost in der Herkunftsfamilie herausgestellt, sondern der damit verknüpfte Erziehungsgedanke: Mit dem Brotentzug sollte verdeutlicht werden, dass einwandfreies Brot nicht in den Abfall gehöre.

Folgen der Auseinandersetzung

In Folge des komplexen sprachlichen Wechselspiels von Skandalisierung und Entkräftung erfolgte gegenüber dem Heim eine Anweisung von Seiten des LWV. Sie ist mit der Unterschrift des Leiters der Verwaltung des LWV (Erster Landesdirektor) versehen und enthält die folgende Formulierung:

»Die von ihnen verhängte Kollektivstrafe erscheint uns zumindest nicht unbedenklich. In künftigen Fällen sollte daher eingehend geprüft werden, ob der Erziehungszweck nicht durch andere Maßnahmen erreicht werden kann.«

Hier bezeichnet der höchste Verwaltungsfunktionär des Trägers die Bestrafungspraxis des Heimes als »Kollektivstrafe«, wobei der Begriff durch eine Unterstreichung im Text hervorgehoben und seine Wirkung so verstärkt wird – dies weist eine textstrategische Analogie zum weiter oben zitierten vom Vater verfassten Beschwerdedokument auf. Von höchster Seite der Verwaltung erfolgt also eine abschließende Bewertung des Vorfalls gegenüber dem Heim als mindestens bedenklich, indem der Landesdirektor des LWV den Strafcharakter der Aktion hervorhebt und den »Erziehungszweck« solcher Maßnahmen in Frage stellt. Die Skandalisierung des Vaters kann somit als erfolgreich gewertet werden. Die Prüfung durch das Ministerium hat zu einer Anweisung des LWV an das Heim geführt, in der der Erziehungszweck von Kollektivstrafen angezweifelt und alternative Modelle eingefordert werden.

4 Fazit

Im untersuchten Ausschnitt eines Verwaltungsdiskurses über legitime und nicht legitimierbare Formen von sozialer Kontrolle und Disziplinierung ist die sprachliche Praxis der Kritik durch Skandalisierung und Aktivismus geprägt. Die bürokratische Durchsetzung und die Bedingungen der Heimerziehung werden als unsachliche und unangemes-

sene Maßnahmen angeklagt. In der politischen Empörung werden die Presse und die ministeriale Behörde als Unterstützungsinstanzen begriffen, um generell gegen die Zustände der Heimerziehung anzugehen. Die kritisierten Behörden und Einrichtungen (LWV, Gericht, Heim) antworten auf die emotionsgeladene Skandalisierung ihrer Praxis mit der Abwertung der Kritik als unsachlich und mit der Konstruktion des Kritikers als unberechenbar und gefährlich. Die im Heim untergebrachte Jugendliche wird dabei einerseits als Opfer und andererseits als Zeugin der Skandalisierung vereinnahmt. Dabei wird sie in der sprachlichen Praxis der Skandalisierung auf die Rolle einer gleichgesinnten Kritikerin, in der sprachlichen Praxis der Zurückweisung des Skandals auf die Rolle als einsichtsfähige Erziehbare festgelegt.

Insgesamt zeigt sich eine invektive Wechselwirkung der diskursiven Beiträge in dem betrachteten Verwaltungsdiskurs. In der emotionsgeladenen sprachlichen Praxis der Skandalisierung wird den verantwortlichen Behörden zugewiesen, sie handelten aus einer affektiven Motivlage (Wut, niedere Gesinnung) heraus. Dieses unsachliche Motiv wird vom Beschwerdeführer auf die sozioökonomische Lage der Familie der untergebrachten Jugendlichen zurückgeführt. Die Heimeinweisung wird im untersuchten Fall also als eine zusätzliche Herabsetzung des eigenen sozialen Status als ›arm‹ wahrgenommen. Die sprachliche Praxis der Beschwerde bringt somit die Empörung über die Missachtung sozioökonomischer Lebensumstände zur Geltung. Damit ist die Skandalisierung in einem gesellschaftlichen Diskurs der Forderung nach sozialer Anerkennung verortet und die Empörung Ausdruck der Herabsetzung der eigenen lebensweltlichen Situation (Neckel 1993, S. 245; Honneth 1994, S. 223 f.). Eine Fürsorgemaßnahme wird dementsprechend nicht als Unterstützung, sondern als paternalistische Ungleichbehandlung durch staatliche Instanzen der öffentlichen Erziehung betrachtet.

Auf den Aktivismus und die Skandalisierung wird von Seiten des Landeswohlfahrtsverbandes und des Heims mit sprachlichen Strategien der Delegitimierung reagiert. Die Argumente und Kritikpunkte der Beschwerde werden entkräftet, indem der Beschwerdeführer diskreditiert wird. Seine Argumente werden als haltlose Behauptungen markiert, die ohne Kenntnis der wirklichen Tatsachen erfolgen würden. In diesem Sinne wird die untergebrachte Jugendliche als Zeugin instrumentalisiert, um die wahrhaftigen Gegebenheiten in der Heimerziehung glaubwürdig zu machen. Das Beschwerdemotiv wird abgewertet und die Rationalität des Beschwerdeführers wird durch die Zuweisung von Affektivität, Gewalttätigkeit sowie finanzieller Interessen in Zweifel gezogen. Damit wird ihm die Befähigung zu einer sachlichen Auseinandersetzung in dem Diskurs entzogen. Als ein wesentlicher Befund der Analyse kann daher festgehalten werden, dass beide diskursteilnehmenden Fraktionen eine sprachliche Praxis verfolgen, in der Affekte die konkurrierenden Deutungen einer Situation wechselseitig de/legitimieren.

Das Wechselspiel von Sachlichkeit und Rationalität einerseits, Skandalisierung und Empörung andererseits weist in eine gemeinsame Richtung. Die Kontrolle über die Tochter bleibt stabil: zum einen als Zeugin für die skandalösen Zustände der Heimerziehung und zum anderen als Bürgin der Funktionstüchtigkeit der Heimerziehung. Zwischen Empörung und Versachlichung konstituiert sich eine Machtkonstellation, in der trotz widersprüchlicher Rollenzuweisungen, die soziale Kontrolle über die Tochter aufrechter-

halten wird. Der Diskurs (re)produziert einen hierarchischen Grundkonsens im Umgang mit den in der Heimerziehung untergebrachten Kindern und Jugendlichen.

Das führt zu einem weiteren Punkt. Es ist auffällig, dass die angegriffenen Behörden die grundsätzliche und gesellschaftspolitische Kritik an sozialer Hilfe und Kontrolle nicht weiter aufnehmen. Im Abschluss der Auseinandersetzung wird stattdessen auf eine institutionell umsetzbare Frage fokussiert: die Angemessenheit von Kollektivstrafen als Mittel zur Erziehung. Die machtvollen bürokratischen Instanzen grenzen damit die inhaltliche Richtung der Auseinandersetzung ein. Veranlasst wird zwar eine Anweisung zur Veränderung der Strafpraxis in der Heimerziehung, die Unterbringungspraxis selbst bleibt jedoch ein von Kritik unangetastetes legitimes Mittel der Disziplinierung. Der Teilererfolg der Beschwerde des Vaters, dass die »Kollektivstrafe« künftig zu vermeiden sei, lässt sich dabei durchaus als Hinweis auf eine sich ankündigende Diskursverschiebung zu Strafformen in der Heimerziehung lesen. Ungefähr ein Jahr später beginnt in Hessen die »Heimkampagne« ihren Protest gegen die Bedingungen in der Heimerziehung im Rahmen der außerparlamentarischen Opposition in Westdeutschland (Stange 2020; Schötzl-Klamp/Köhler-Saretzki 2010).

Die Detailanalyse der Tiefenstruktur eines einzelnen Falls verdeutlicht die komplexe Wechselwirkung von Diskursbeiträgen verschiedener Akteur:innen und ihre Bindung an hierarchische Positionen, verbunden mit spezifischem Wissen im Kontext eines Fürsorge- und Unterbringungsdispositivs. In der sprachlichen Praxis des Wechselspiels von Skandalisierung und Entkräftigung erschließen sich die Gewichtung und die Form von Diskursbeiträgen sowie die mitunter widersprüchliche Festlegung von Akteur:innen auf spezifische Rollen (Tochter als Zeugin und Opfer, Vater als Querulant und Aktivist). Es zeigen sich Mechanismen des Ein- und Ausschlusses (Un/Sachlichkeit und Skandalisierung), mit denen die Berechtigung zur Teilnahme an einem Verwaltungsdiskurs reguliert wird. Insgesamt eröffnet sich darüber ein über den einzelnen Fall hinausreichendes Diskursgeschehen: Die sozialbürokratische Verwaltung prozessiert politisierte Empörung gegenüber der Heimerziehung durch Mittel der Herabsetzung in der Absicht, Kritik zu entschärfen. Im untersuchten Fall scheint dabei eine feine Diskursverschiebung im Hinblick auf legitime Strafen im Heim auf, die generelle Kritik an der Unterbringungspraxis verschwindet hingegen aus dem offiziellen Diskurs.

Literatur

- AGJ (2010): Abschlussbericht des Runden Tisches. »Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren«. Unter Mitarbeit von Holger Wendelin. Hg. v. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Berlin.
- Bereswill, M./Equit, C./Burmeister, Ch. (Hrsg.) (2018): Bewältigung von Nicht-Anerkennung. Modus von Ausgrenzung, Anerkennung und Zugehörigkeit. Weinheim: Juventa.
- Bereswill, M./Höynck, Th./Wagels, K. (2013): Heimerziehung 1953–1973 in Einrichtungen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen. Bericht zum Interdisziplinären Forschungs- und Ausstellungsprojekt. Hg. v. Universität Kassel, www.lwv-hessen.de/fileadmin/user_upload/daten/Dokumente/Broschueren_barrierefr/Forschungsbericht_Heimerziehung_270516.pdf (Abruf 02.11.2020).

- Bereswill, M./Müller, P. (2018): Die administrierte Biografie in der Heimerziehung der 1950er bis 1970er Jahre. In: Schilling, E. (Hrsg.): Verwaltete Biografien. Wiesbaden: VS, S. 3–26.
- Bereswill, M./Buhr, H./Müller-Behme, P. (2020a): Dokumentierte Disziplinierung. Aktenförmiges Schrifthandeln in der öffentlichen Erziehung. In: Soziale Probleme 30(2), S. 131–143.
- Bereswill, M./Buhr, H./Müller-Behme, P. (2020b): Files as prototypical master narratives. In: Althoff, M./Dollinger, B./Schmidt, H. (Hrsg.): Conflicting Narratives of crime and Punishment: Palgrave, S. 201–218.
- Bulkow, K./Petersen, Ch. (2011): Skandalforschung eine methodologische Einführung. In: Bulkow, K./Petersen, Ch. (Hrsg.): Skandale. Strukturen und Strategien öffentlicher Aufmerksamkeitserzeugung. Wiesbaden: VS, S. 9–25.
- Ellerbrock, D./Koch, L./Müller-Mall, S./Münkler, M./Scharloth, J./Schrage, D./Schwerhoff, Gerd (2017): Invektivität – Perspektiven eines neuen Forschungsprogramms in den Kultur- und Sozialwissenschaften 2(1), <https://kulturwissenschaftlichezeitschrift.de/artikel/ellerbrock-et-al-invektivitaet/> (Abruf 03.05.2021).
- Eppert, R. (2010): Die Initiativen ehemaliger Heimkinder. In: Soziale Arbeit 59(4/5), S. 124 ff.
- Gehltomholt, E./Hering, S. (2006): Das verwahrloste Mädchen. Diagnostik und Fürsorge in der Jugendhilfe zwischen Kriegsende und Reform (1945–1965). Opladen: Budrich.
- Genette, G. (2015): Palimpseste. Die Literatur auf zweiter Stufe. 7. Auflage Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Goffman, E. (2010): Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Groenemeyer, A. (2012): Soziologie sozialer Probleme – Fragestellungen, Konzepte und theoretische Perspektiven. In: Albrecht, G./Groenemeyer, A. (Hrsg.): Handbuch soziale Probleme. 2., überarbeitete Auflage Wiesbaden: Springer VS, S. 17–107.
- Groenemeyer, A./Hohage, Ch./Ratzke, M. (2012): Die Politik sozialer Probleme. In: Albrecht, G./Groenemeyer, A. (Hrsg.): Handbuch soziale Probleme. 2., überarbeitete Auflage Wiesbaden: Springer VS, S. 118–183.
- Honneth, A. (2018): Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte. Mit einem neuen Nachwort. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Keller, R. (2011): Diskursforschung. Eine Einführung für SozialwissenschaftlerInnen. Wiesbaden: VS.
- Köster, M. (1999): Die Fürsorgeerziehung. In: Köster, M./Küster, Th. (Hrsg.): Zwischen Disziplinierung und Integration. Das Landesjugendamt als Träger öffentlicher Jugendhilfe in Westfalen und Lippe (1924–1999). Paderborn: Schöningh, S. 155–169.
- Künast, R. (2008): Entschädigung für ehemalige Heimkinder. In: Zeitschrift für Rechtspolitik(2), S. 34 ff.
- Meinhof, U. M. (1971): Bambule: Fürsorge – Sorge für wen? Berlin: Wagenbach.
- Müller-Behme, P. (2021): Soziale Ordnung im Einweisungsdiskurs. Eine diskurstheoretische Dokumentanalyse von Anträgen auf öffentliche Erziehung. Wiesbaden: Springer (i.E.).
- Neckel, S. (1991): Status und Scham. Zur symbolischen Reproduktion sozialer Ungleichheit. Frankfurt am Main: Campus.
- Notzke, I. (2020): Zur Konstruktion von Wirklichkeit(en). Fallakten im Spiegel der Sonderakten des Geschlossenen Jugendwerkhofes Torgau. In: Soziale Probleme 30(2), S. 115–130.
- Peukert, D. (1986): Grenzen der Sozialdisziplinierung. Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge von 1878 bis 1932. Köln: Bund-Verlag.
- Pfordten, D. von der (2010): Expertise zu Rechtsfragen der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre. Gutachten im Auftrag des »Runden Tisch Heimerziehung«. Hrsg. v. Georg-August-Universität Göttingen. Lehrstuhl für Rechts und Sozialphilosophie. Göttingen, www.fonds-heimerziehung.de/fileadmin/de.fonds-heimerziehung/content.de/dokumente/RTH_Expertise_Rechtsfragen.pdf (Abruf 26.03.2021).
- Ralser, M./Sieder, R. (2014): Editorial: Die Kinder des Staates. In: Ralser, M. (Hrsg.): Die Kinder des Staates. Children of the state. Innsbruck [u. a.]: StudienVerlag. Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 25(1/2), S. 7–17.

- Sachse, Ch. (2013): Ziel Umerziehung. Spezialheime der DDR-Jugendhilfe 1945–1989 in Sachsen. Leipzig: Leipziger Universitätsverlag.
- Schmidt, H. (2019): Über (verstellte) Möglichkeiten und die Ungleichwertigkeit sozial-moralischer Empörung. Protesterzählungen junger Strafgefangener. In: Neuber, A./Zahradník, F. (Hrsg.): Geschlossene Institutionen. Theoretische und empirische Einsichten. Weinheim: Beltz Juventa, S. 145–167.
- Schölzel-Klamp, M./Köhler-Saretzki, Th. B. A. (2010): Das blinde Auge des Staates. Die Heimkampagne von 1969 und die Forderungen der ehemaligen Heimkinder. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- Schruth, P. (2021): Zerriebene »Genugtuung« zwischen ignoriertem und systemischen Unrecht und überkontrollierter Fondsumsetzung – zur Rehabilitierung ehemaliger Heimkinder in Deutschland. In: Widersprüche 159, 41. Jg., »Wir bestimmen Dich mit: Partizipation als Konflikt«, S. 77–85.
- Soeffner, H.-G. (2015): Auslegung des Alltags – der Alltag der Auslegung. Zur wissenssoziologischen Konzeption einer sozialwissenschaftlichen Hermeneutik. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Stange, S. (2020): »Betr. Bericht über den Besuch ApO-Angehöriger«. Delegitimierung und Diskreditierung von heimkritischen Aktivist*innen in verwaltungsinternen Berichten zur hessischen Heimkampagne. In: Soziale Probleme 30(2), S. 205–220.
- Wensierski, P. (2006): Schläge im Namen des Herrn. Die verdrängte Geschichte der Heimkinder in der Bundesrepublik. München: Deutsche Verlagsanstalt.

Anschriften:

Prof. Dr. Mechthild Bereswill
Professorin für Soziologie sozialer Differenzierung und Soziokultur
Universität Kassel
Arnold-Bode-Straße 10
34109 Kassel
Bereswill@uni-kassel.de

Dr. Patrik Müller-Behme
Fachgebiet Soziologie sozialer Differenzierung und Soziokultur
Universität Kassel
Arnold-Bode-Straße 10
34109 Kassel
patrik.mueller@uni-kassel.de